

Hungerbühler Markus GS-VBS

Von:

Gesendet:

An:

[REDACTED]
Freitag, 11. August 2023 14:05

Betreff:

Anlagen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
RE: 231581 - Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)
nexus OV-VBS Entwurf 2023-07-24_AIS.docx; nexus BRA Entwurf 2023-07-24_AIS.docx; nexus BRB Entwurf 2023-07-24.docx; nexus Erläuterungen Entwurf 2023-07-24.docx; nexus Medienmitteilung Entwurf 2023-07-24.docx

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Vielen Dank für die Konsultation.

Im Namen des EDA (GS, STS, DR) übermittle ich Ihnen gerne folgende zwei Bemerkungen:

- 1) SEPOL: Sie finden im Entwurf der OV und im BRA Bemerkungen analog zu unseren Eingaben, die wir bereits früher gemacht haben. Es geht im Wesentlichen darum, die Zuständigkeiten abzugrenzen.
- 2) Informationssicherheit und Informatiksicherheit: Wir sind der Ansicht, dass eine Trennung dieser Fachbereiche nicht im Geiste des ISG ist. Wir machen beliebt, dem Geiste des ISG Rechnung zu tragen und für eine Zentralisierung der zwei Bereiche zu sorgen.

Zu Punkt 2 finden Sie untenstehend die Präzisierungen der DR:

Dans le cadre de la consultation des offices concernant les modifications de l'ordonnance sur l'organisation du DDPS (Secrétariat d'Etat à la politique de sécurité et Office fédéral de la cybersécurité), nous constatons que la question de l'implantation du service spécialisé de la Confédération pour la sécurité de l'information au sein du Secrétariat d'Etat à la politique de sécurité et l'épineuse question de la séparation de ce service en deux services spécialisés – un pour la sécurité de l'information et un autre pour la sécurité informatique – n'est pas réglée de manière satisfaisante.

En effet l'esprit de la nouvelle Loi sur la sécurité de l'information (LSI), dont l'entrée en vigueur est prévue au 1^{er} janvier 2024, n'est pas respecté avec ce projet. L'objectif premier de cette loi est de centraliser au niveau confédération et au niveau départemental toutes les composantes de la sécurité de l'information (sécurité informatique, protection des informations, contrôle de sécurité relatifs aux personnes, procédure de sécurité des entreprises) afin d'être plus efficace et d'éviter les structures parallèles. La séparation en deux services spécialisés (sécurité informatique --> NCSC, Protection des informations, contrôle de sécurité relatifs aux personnes, procédure de sécurité des entreprises --> nouveau Secrétariat d'Etat du DDPS) ne correspond donc pas aux standards voulus par le législateur et va produire des structures parallèles inefficaces et coûteuses.

Sur la base de ce qui précède, nous demandons ainsi une adaptation cohérente des articles 7 al. 2. Let. e. ch. 1 et de l'art. 15a, al. 2 let. g. de sorte qu'un centre de compétence unique en matière de sécurité de l'information voit le jour.

Pour mémoire, les adaptations de la présente ordonnance doivent être harmonisées avec les décisions du Conseil fédéral concernant l'ordonnance sur l'Office fédéral de la cybersécurité et les dispositions d'exécution de la LSI. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Sent: Monday, July 24, 2023 8:49 AM

To: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STS Info <info.sts@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGeschaeft@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08_AMP-BP <_BFE08_AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch; _Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>; _swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>; _BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]

Subject: 231581 - Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit). Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Beilagen:

Entwurf Antrag an den Bundesrat

Entwurf Beschlussdispositiv

Entwurf Erläuterungen

Entwurf Änderung der OV-VBS

Entwurf Medienmitteilung



Bern, Datum der elektronischen Signatur

An den Bundesrat

**Änderung der Organisationsverordnung für das VBS:
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit**

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2022 das VBS beauftragt, dem Bundesrat bis Ende des 2. Quartals 2023 die notwendigen Verordnungsanpassungen für die Überführung des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) in ein Bundesamt im VBS zu unterbreiten, wobei dem NCSC die heutigen Aufgaben übertragen werden (EXE 2022.2100). [REDACTED]

Der Bundesrat hat am 19. April 2023 die Schaffung eines Staatssekretariats zur Stärkung der zivilen Sicherheitsaufgaben im VBS gutgeheissen und das VBS beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2023 eine entsprechende Änderung der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS; SR 172.214.1) vorzulegen (EXE 2023.0959). Die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Departemente sollen dabei bestehen bleiben.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen beide Geschäfte mit einer gemeinsamen Vorlage erledigt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung der OV-VBS werden der Name und die Aufgaben des neuen Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) sowie des Bundesamtes für Cybersicherheit (BACS) im VBS festgelegt.

Dem SEPOS werden namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- Es erarbeitet sicherheitspolitische Grundlagen und Vorgaben.
- Es koordiniert die sicherheitspolitische Kooperation im Inland und die internationale sicherheitspolitische im Zuständigkeitsbereich des VBS, namentlich der Armee, des Bevölkerungsschutzes und des Bundesamtes für Cybersicherheit.
- Es stellt in Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungseinheiten des Bundes eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik auf strategischer Ebene sicher und erarbeitet politische Handlungsoptionen.
- Es ist das zentrale Fachamt des Bundes für die Informationssicherheit.

Dem BACS werden die heutigen Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) übertragen. Aufgrund der neuen Stellung des NCSC als Bundesamt und des Entscheids, die Fachstelle für Informationssicherheit im



Staatssekretariat im VBS anzusiedeln wird der bisherige Aufgabenkatalog des NCSC nach Artikel 12 der Cyberrisikoverordnung vom 27. Mai 2020 (CyRV; SR 120.73) nicht wörtlich übernommen, sondern, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des 5. Kapitels des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG; SR 128), stufengerecht entschlackt. Die Aufgabenabgrenzung zwischen der Fachstelle für Informationssicherheit im SEPOS und der Informationssicherheit im BACS erfolgte im Rahmen der Ausführungsverordnungen zum ISG (EXE 2023....), die per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Diese Aufgabenzuordnungen bedingen auch Anpassungen bei den Aufgabenbeschreibungen anderer Verwaltungseinheiten des VBS. Bei dieser Gelegenheit werden zudem weitere Änderungen der OV-VBS vorgenommen, um den Erlass aktuell zu halten. Daneben sind einige Verordnungen punktuell anzupassen, um die neuen Verwaltungseinheiten und die neue Aufgabenverteilung korrekt wiederzugeben.

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen liegt bei.

4. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die vorliegenden Anpassungen an den Rechtsgrundlagen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Die Ressourcen für die aus verschiedenen Verwaltungseinheiten des VBS in das künftige Staatssekretariat transferierten Aufgaben werden alle entsprechend mit-transferiert oder allenfalls innerhalb des VBS kompensiert. Die Ressourcen für die mit Artikel 83 ISG neu zu schaffende Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit, die im Staatssekretariat integriert werden soll, werden im Rahmen des Antrags zum Ausführungsrecht zum ISG beantragt.

Die Ressourcen für das künftige Bundesamt für Cybersicherheit hat der Bundesrat mit Entscheid vom 19. April 2023 (Zusätzlicher Ressourcenbedarf für die Schaffung eines Bundesamts für Cybersicherheit; EXE 2023.0912) bereits definiert.

5. Vernehmlassungsverfahren

Die vorliegende Verordnung betrifft lediglich die Organisation von Bundesbehörden und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden. Nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) kann daher auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

6. Datum des Inkrafttretens

Die technische Umsetzung der Bildung des SEPOS und der Statuierung des NCSC als Bundesamt ist vom VBS bereits vollständig vorbereitet. Das SEPOS und das BACS können sofort starten. Die vorliegende Änderung der OV-VBS soll daher per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

7. Publikationsrechtliche Fragen

Da keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, müssen die Erläuterungen nicht veröffentlicht werden (vgl. Art. 26 Bst. a PubIV). Es wird daher darauf verzichtet.



8. Resultat der Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden begrüsst: GS aller Departemente, BK, VIRK, STS, DV, DEZA, DR, ISC-EJPD, BJ, fedpol, SEM, ÜPF, SIF, EFV, EPA, BAZG, BIT, SECO, SBFI, ZIVI, Innosuisse, BAV, BAZL, BFE und ENSI.

Ergebnis: ...

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Viola Amherd

Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf der Verordnung (d, f, i)
- Erläuterungen (d)
- Medienmitteilung (d, f, i)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK



Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003¹ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verfolgt folgende Ziele:

- g. Es trägt bei zum Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- h. Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, sowie den sicheren Einsatz der Informatikmittel des Bundes bei.

Art. 5 Bst. c^{bis}

Aufgehoben

Art. 6 Bst. b, c und f

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 7

2. Abschnitt: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik

Art. 7

¹ Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik verfolgt folgende Ziele:

¹ SR 172.214.1

- a. Es sorgt in Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungseinheiten des Bundes für übergeordnete konzeptionelle Grundlagen für eine kohärente Sicherheitspolitik des Bundes und stellt eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik auf strategischer Ebene im VBS sicher.
- b. Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, bei.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es konsolidiert bundesweit vorhandene Lageanalysen zur strategischen Früherkennung sicherheitspolitischer Herausforderungen und Chancen, erarbeitet entsprechende politische Handlungsoptionen und begleitet deren Umsetzung gemäss Vorgaben.
- b. Es erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen und im Rahmen deren Zuständigkeiten strategische Vorgaben für die sicherheitspolitischen Beziehungen von Armee, Bevölkerungsschutz und des Bundesamtes für Cybersicherheit mit dem Ausland und begleitet deren operative Umsetzung.
- c. Es berät, unterstützt und vertritt die Departementschefin oder den Departementschef in ihren oder seinen internationalen sicherheitspolitischen Kontakten, sowie in Fragen der Verteidigungs- und Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter.
- d. Es führt, koordiniert oder begleitet im VBS:
 - 1. die bi- und multilaterale Sicherheitskooperation, sowie die Vertretung des VBS gegenüber internationalen Organisationen und bei internationalen Verhandlungen mit sicherheitspolitischer Relevanz;
 - 2. sicherheitspolitische und verteidigungspolitische Geschäfte, politische Entscheide über Armeeeinsätze sowie die laufende Weiterentwicklung der Aufgaben von Armee, Zivilschutz und Zivildienst im Rahmen des Dienstpflichtsystems;
 - 3. die Erarbeitung von Grundlagen und Vorgaben für die Verteidigungs- und Rüstungspolitik;
 - 4. die Nationale Strategie zum Schutz der kritischen Infrastrukturen;
 - 5. die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in der Schweiz.
- e. Es führt folgende Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020² und erfüllt mit ihnen deren Aufgaben:
 - 1. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit;
 - 2. die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des VBS;
 - 3. die Fachstelle Betriebssicherheit.

³ Dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik ist die Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz administrativ zugeordnet.

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) erfüllt die Aufgaben nach Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³.

Art. 10 Abs. 3 Bst. f

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- f. Sie erteilt Aufträge an das Bundesamt für Rüstung.

Art. 11 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie d

Der Gruppe Verteidigung sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. Armeestab:
 3. Er führt die Entwicklung der Streitkräfte und die militärische Gesamtplanung und steuert die Unternehmensentwicklung und die Ressourcen der Gruppe Verteidigung.
 4. Er steuert die Leistungserbringung der Verwaltungsinformatik in der Gruppe Verteidigung.
- d. Kommando Cyber:
 1. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Armee in der Ausbildung, bei Übungen und in Einsätzen.
 2. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Landesregierung und des nationalen Krisenmanagements.
 3. Es stellt die informations- und kommunikationstechnische Bereitschaft der Infrastrukturen und der Truppen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit der Armee sicher.
 4. Es kann informations- und kommunikationstechnische Leistungen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit von Dritten erbringen, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
 5. Es ist zuständig für die militärische Cyberabwehr.

Art. 11b

Aufgehoben

Art. 12

¹ Das Bundesamt für Rüstung stellt als:

- a. Zentrum für militärische und zivile Systeme entsprechend den politischen Vorgaben eine an wirtschaftlichen Grundsätzen und an der Nachhaltigkeit ori-

enterte, zeitgerechte Versorgung der Armee, des VBS und Dritter mit Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Waffensysteme, Informatiksysteme und Material sicher;

- b. Technologiezentrum des VBS wissenschaftlich-technische Kompetenzen für die Armee und das VBS sicher und deckt die Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsbedürfnisse, auch im Rahmen von Netzwerken und Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, ab.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es erfüllt als zentrale Beschaffungsstelle gemäss der Verordnung vom 24. Oktober 2012⁴ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) folgende Aufgaben:
 - 1. Es unterstützt die Armee und das VBS bei der Planung von Systemen und Material.
 - 2. Es stellt die Vorevaluation und die Evaluation, die Erst- und die Nachbeschaffung und die Einführung technisch komplexer Systeme im Wehr- und Sicherheitsbereich sicher.
 - 3. Es beschafft Güter und Dienstleistungen nach dem Anhang der Org-VöB für die gesamte Bundesverwaltung. Sie betreibt ein Kompetenzzentrum für WTO-Ausschreibungen.
 - 4. Es unterstützt die Armee und das VBS beim Betrieb und bei der Instandhaltung von Systemen und Material.
 - 5. Es liquidiert aus dem militärischen Inventar ausscheidende Systeme und Materialien.
- b. Es testet und beurteilt die Einsatz-, Funktions- und Wirkungsfähigkeit sowie die Sicherheitserfordernisse aktueller und künftiger Systeme im Wehr- und Sicherheitsbereich.
- c. Es nimmt für das Immobilienportfolio des VBS die Rolle des Bau- und Liegenschaftsorgans gemäss der Verordnung vom 5. Dezember 2008⁵ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes wahr.
- d. Es stellt mit der Forschung die strategische und operative Planung der Forschungsaktivitäten in der armasuisse und der Armee sicher und führt Innovationsräume im VBS durch, um für aktuelle und zukünftige Herausforderungen Lösungen in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger innerhalb des VBS und allenfalls mit der Industrie und den Hochschulen zu finden.

Art. 12a

Aufgehoben

⁴ SR 172.056.15

⁵ SR 172.010.21

Art. 15 Abs. 2 Bst. k

Aufgehoben

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

9. Abschnitt: Bundesamt für Cybersicherheit

Art. 15a

¹ Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cyberbedrohungen und koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich Cybersicherheit.

² Zur Verfolgung dieses Ziels nimmt das BACS insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es erstellt technische Analysen zur Bewertung und Abwehr von Cyberfällen und Cyberbedrohungen sowie zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen beim Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- b. Es nimmt Meldungen zu Cyberfällen und Cyberbedrohungen entgegen und analysiert die Meldungen bezüglich ihrer Bedeutung für den Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu die nationale Anlaufstelle für Cyberbedrohungen.
- c. Es veröffentlicht Informationen zu Cyberfällen, soweit dies dem Schutz vor Cyberbedrohungen dient.
- d. Es warnt betroffene Behörden, Organisationen und Personen vor unmittelbaren Cyberbedrohungen oder laufenden Cyberangriffen.
- e. Es unterstützt die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen beim Schutz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu das nationale Einsatzteam für Computersicherheit (*Computer Emergency Response Team*).
- f. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrats die Nationale Cyberstrategie und koordiniert deren Umsetzung.
- g. Es betreibt eine Fachstelle für die Informatiksicherheit des Bundes; diese erarbeitet und erlässt Informatiksicherheitsvorgaben, berät die Verwaltungseinheiten bei deren Umsetzung und erhebt den Stand der Informatiksicherheit in den Departementen und der Bundeskanzlei.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Kabelaufklärung wird vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) durchgeführt.

2. Verordnung vom 16. August 2017⁷ über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f

¹ Die UKI kann zur Ausübung ihres Kontrollauftrags insbesondere folgende Prüfhandlungen durchführen:

- a. Sie überprüft die Funkaufklärungsaufträge, die der NDB und der NDA dem Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) erteilen, auf ihre Rechtmässigkeit.
- c. Sie sieht die Dokumente des CEA zu Planung, Aufbau und Nutzen der Funk- und Kabelaufklärungsaufträge ein.
- e. Sie untersucht Abläufe, Daten und Systeme des CEA, die sie sich nach ihren Weisungen separat dokumentieren lassen kann.
- f. Sie kann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und des NDA sowie des CEA mündlich oder schriftlich befragen.

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

- 1.1a Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)
Secrétariat d'Etat à la politique de sécurité (SEPOS)
Segreteria di Stato per la politica di sicurezza (SEPOS)
Secretariat da stadi per ... (SEPOS)
State Secretariat for Security Policy (SEPOS)

⁶ SR 121.1

⁷ SR 121.3

⁸ SR 172.010.1

- 1.4.4 Kommando Cyber (Kdo Cy)
Commandement Cyber (cdmt Cyber)
Comando Ciber (Cdo Ci)
Commando Cyber (Cdo Cy)
- 1.8 Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)
Office fédéral pour la cybersécurité (OFCS)
Ufficio federale per la cibersicurezza (UFCS)
Uffizi federal da la cybersegirezza (UFCS)
National Cyber Security Center (NCSC)

4. Verordnung vom 25. November 2020⁹ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5

⁵ Er konsultiert zu Mustervereinbarungen und Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Cybersicherheit das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).

Art. 6 Abs. 1 Bst. e

¹ Der Digitalisierungsrat setzt sich zusammen aus:

- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des BACS.

Art. 12 Abs. 4

⁴ Mit beratender Stimme nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation an den Sitzungen teil.

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010¹⁰ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt:

Generalsekretariat, Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit, und Beauftragte oder Beauftragter des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz

Art. 6a

Aufgehoben

⁹ SR 172.010.58

¹⁰ SR 172.215.1

6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹¹

Art. 83 Abs. 2

² Das EAZW zieht den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie das Bundesamt für Cybersicherheit bei.

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹²

Art. 41 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit

¹ Der EDÖB kann die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit mit dem Einverständnis des meldepflichtigen Verantwortlichen zur Analyse des Vorfalls an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) weiterleiten. Die Mitteilung kann Personendaten enthalten.

² Der EDÖB lädt das BACS zur Stellungnahme ein, bevor er anordnet, dass das Bundesorgan die Vorkehren nach Artikel 8 DSG trifft.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012¹³ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Zuständige Stelle

Für die Funkaufklärung ist der Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) zuständig.

9. Verordnung vom 30. Januar 2019¹⁴ über die militärische Cyberabwehr

Art. 4 Zuständigkeit des Kommandos Cyber

¹ Das Kommando Cyber (Kdo Cy) ist zuständig für die militärische Cyberabwehr und nimmt diese mit eigenen, ihr unterstellten sowie ihr zugewiesenen Ressourcen wahr.

² Das Kdo Cy hat folgende Aufgaben:

¹¹ SR 211.112.2

¹² SR 235.11

¹³ SR 510.292

¹⁴ SR 510.921

- a. Es führt Aufträge zu Aktionen im Cyberraum aus.
- b. Es ergreift vorsorgliche Massnahmen zum Eigenschutz der militärischen Informationssysteme und Informatiknetzwerke.
- c. Es prüft vorgängig die grundsätzliche Rechtmässigkeit und die Machbarkeit von neuen Aktionen im Cyberraum.
- d. Es unterbricht den Zugang zu militärischen Informationssystemen und Informatiknetzwerken.
- e. Es stellt selbstständig sicher, dass sie über die technischen Informationen verfügt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind.
- f. Es wertet sichergestellte Computersysteme und Computernetzwerke aus, die für einen Angriff verwendet oder missbraucht worden sind.
- g. Es pflegt in Koordination mit den verantwortlichen Behörden des Bundes direkte Kontakte zu technischen Fachstellen im In- und Ausland.
- h. Es unterstützt den Einsatz und die Ausbildung im Bereich der militärischen Cyberabwehr.
- i. Es dokumentiert bewilligungspflichtige Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum.

³ Die bewilligungspflichtigen Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum werden ausschliesslich vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen durchgeführt.

Art. 9 Forschung

Das Kdo Cy kann nach Absprache und Koordination mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten des VBS Vereinbarungen zur Kooperation mit Forschungsinstituten und Hochschulen treffen.

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁵ über die Strukturen der Armee

Anhang 1

In der ersten Spalte wird «Führungsunterstützungsbasis» durch «Kommando Cyber» ersetzt.

11. Verordnung vom 9. März 2007¹⁶ über Fernmeldedienste

Art. 96c Vollzug

Das BAKOM vollzieht die Bestimmungen dieses Abschnitts in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁶ SR 784.101.1